

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 29.04.2021

Per E-Mail: PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Konsultationsantwort zur «Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (AKLV)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser bedeutenden Verordnung für die Leistungserbringenden – wir machen davon gerne Gebrauch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Therese Zbinden
Präsidentin



Rolf Birchler
Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen KFSV und AKLV (identischer Text zu KFSV und AKLV):

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung des KFSG festgehalten, begrüssen wir, dass der Bereich der Förder- und Schutzleistungen ganzheitlicher gestaltet und einheitlicher reguliert werden soll. Mit dem neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodell und den damit angedachten Regulatorien erfolgt ein umfassender Paradigmenwechsel. Entsprechend ist die Konkretisierung mit Bedacht anzugehen. Während in vielen Punkten in konstruktiven Diskussionen bereits gute Regelungen gefunden wurden, gibt es aus Sicht SOCIALBERN in ein paar zentralen Elementen von KFSV und AKLV noch wichtigen Anpassungsbedarf:

1) **Qualitätssicherung Betreuungspersonen: Keine Verbindlichkeit bezügl. Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung, wenig Verbindlichkeiten bezüglich den erforderlichen Ausbildungsniveaus**

Weder im KFSV noch in der AKLV gibt es verlässliche, weitergehende Aussagen zum geforderten **Ausbildungsniveau der Mitarbeitenden** in der Betreuung sowie zum Betreuungsschlüssel, obwohl dies gemäss Art. 9, Abs. 2 KFSG explizit durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt werden muss. Notwendig wäre zumindest der Hinweis, dass Kategorien nach Institutionentypen und entsprechende Bandbreiten definiert werden, unter Berücksichtigung der IVSE-Bestimmungen der SODK, welche mit ihren schweizweiten Vorgaben für die Aufnahme ausserkantonaler Kinder qualitätssichernde Rahmenbedingungen schaffen.

Für die Leistungserbringenden stationärer Leistungen soll gemäss der Vorlage auf steuernde Rahmenelemente bezüglich **Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung**, wie dies bei der besonderen Volksschule (BKD, Projekt REVOS 2020) geplant und bei der GSI bereits der Fall ist, verzichtet werden (nicht aber für ambulante Leistungserbringende). Dies wäre fatal. Auch in Zukunft sind möglichst harmonisierte Systeme für Lohnstufungen und Lohnmassnahmen für die Leistungserbringenden - unabhängig von direktionalen Zuständigkeiten – unabdingbar, explizit auch für die stationäre Leistungserbringung im Auftrag der DIJ. Da die Leistungsfinanzierung praktisch vollumfänglich über den Kanton erfolgt, haben die Leistungserbringenden ohne Anpassungen der vertraglich vereinbarten Leistungsabgeltung de facto kaum Möglichkeiten, faire Lohnmassnahmen zu stemmen. Auch bei den Förder- und Schutzleistungen ist die Orientierung an einem von der Verwaltung anerkannten Lohnstufungssystem sowie die Koppelung der Löhne an die kantonalen Lohnmassnahmen notwendig, analog BKD und GSI - sowohl zum Schutz der Mitarbeitenden (faire und angemessene Arbeitsbedingungen – auch für ältere Mitarbeitende, Vermeidung von Lohndumping) wie auch zur Qualitätssicherung in der Leistungserbringung. Zudem kann es nicht sein, dass in Sonderschulheimen aufgrund der Aufteilung von besonderer Volksschule und Förder- und Schutzleistungen auf zwei kantonale Direktionen neu völlig unterschiedliche Regelungen für Gehaltssystem und -entwicklung zur Anwendung kommen (vgl. Ausführungen zu Art. 16). Die Ungleichbehandlung der am gleichen Auftrag mitwirkenden Leistungsbereiche ist nicht hinnehmbar.¹

Es ist auch nicht plausibel, wieso sich die DIJ bei den ambulanten Leistungen am kant. Gehaltssystem und den kant. Lohnmassnahmen orientiert, nicht aber bei den stationären Angeboten (vgl. Art. 23 und entsprechende Erläuterungen im Vortrag). Sozialpädagogische Leistungen müssen, unabhängig ob stationär oder ambulant, nach demselben Lohnsystem berechnet und auf den gleichen Kriterien basierend angepasst werden. Die Unterscheidung ist fachlich nicht nachvollziehbar und schafft sogar noch weitere Ungleichheiten innerhalb einer Fachdisziplin.

Die Aussage der DIJ im Vortrag zu Art. 16, *«Der Kanton gibt für das Betreuungspersonal [der stationären Leistungserbringung] kein Lohnsystem vor. Eine Regulierung findet hier durch die Vorgaben der PAVO, den Arbeitsmarkt und die Konkurrenz unter den Leistungserbringenden statt.»* bestärkt diese Sorge. Die Umsetzung des KFSG darf nicht dazu führen, dass fachliche Anforderungen an das Betreuungspersonal heruntergeschraubt und das Lohnniveau gesenkt werden. Die Konsequenzen zu tragen hätten sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Kinder mit Förder- und Schutzbedarf.

¹ SOCIALBERN hat sich zu dieser Thematik bereits am 25.02.2021 mit einem Schreiben an den Regierungsrat gewandt.

2) Nicht mit dem Kindeswohl begründbare, sehr unterschiedliche formelle Regulierungsanforderungen für stationären bzw. ambulante Angebote

Wie bereits bei der KFSG-Vernehmlassung festgehalten, begrüsst SOCIALBERN das Bestreben des Kantons, den ambulanten Bereich systematisch zu erfassen, zu strukturieren und einheitlich zu steuern, unter anderem mit einem einheitlichen Finanzierungssystem. Gleichzeitig fällt auf, dass in den beiden Verordnungen KFSV und AKLV für **stationäre und ambulante Angebote zum Teil sehr unterschiedliche Regulatorien** vorgegeben werden, mit massiv höheren Anforderungen und Herausforderungen für Leistungserbringende mit stationären Angeboten, beispielsweise:

KFSV:

- Rechnungsführung, Revision, «Gewinn»verwendung: z.B. strikte Vorgaben bezüglich Rechnungsführung nach Swiss GAAP FER für Leistungserbringende mit stationären Angeboten (einschliesslich auch für *deren* ambulante Angebote), hingegen keine über das OR hinaus gehende Vorgaben für ausschliesslich ambulante Leistungserbringende.
- Rein ambulante Leistungserbringende werden explizit von der Anforderung, einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung ausgenommen.
- Tarifierungsanpassungen für ambulante Angebote sind in der Verordnung verankert, explizit in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum. Nicht so bei der stationären Leistungserbringung (vgl. oben).
- Die personelle Trennung von Trägerschaft und operativer Leitung, welche grundsätzlich sinnvoll erscheint, wird nur von stationären Leistungserbringenden eingefordert (und zwar unabhängig von deren Grösse).

AKLV:

- Während im stationären Bereich dem Bereich Aufsicht erfreulicherweise grosse Beachtung geschenkt wird und ein eigenes Kapitel mit drei Artikeln (Art. 26-28) gewidmet ist, wird dies im ambulanten Bereich auf hoher Flugebene in einem Artikel abgehandelt und primär auf die allgemeinen Regelungen der PAVO verwiesen. Im Gegensatz zu den Artikeln zum stationären Bereich fehlt beim Artikel zur Aufsicht des ambulanten Bereichs der konkrete Bezug zum Kindeswohl. Weiter fehlen auch Angaben über mögliche Instrumente und Massnahmen der Aufsichtsbehörde. Risikosituationen bestehen im ambulanten Setting genauso wie im stationären Setting.
- Auch fehlt bei den ambulanten Angeboten die für die stationären Leistungserbringenden als sinnvoll erachtete Pflicht zum Einholen von Strafregisterauszügen von Mitarbeitenden oder der Errichtung von Meldestellen.

Die unterschiedliche Regulierungsdichte hat nicht nur Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Leistungserstellung, sondern auch auf die Qualitätssicherung im Sinne der Sicherstellung des Kindeswohls, und sind entsprechend zu harmonisieren.

Im Weiteren führt sie dazu, dass bei stationären Angeboten im Vergleich zu ambulanten Angeboten aufgrund der ungleich höheren und kostenrelevanten Vorgaben zusätzliche Kosten anfallen, was sich bei den Leistungspreisen niederschlägt und sich somit auch auf die Wahl des «geeignetsten Angebots» auswirkt.

3) Teilweise unterschiedliche Vorgaben für die Bereiche besondere Volksschulung (BKD) und Förder- und Schutzleistungen (DIJ)

Mit den (Sonder-)Schulheimen erbringt ein grosser Teil der Leistungserbringenden neben Förder- und Schutzleistungen im Auftrag der DIJ auch Leistungen der besonderen Volksschule im Auftrag der BKD. Diese beiden Leistungsbereiche werden üblicherweise von den gleichen Kindern/Jugendlichen in denselben Einrichtungen in Anspruch genommen und sind daher fachlich, personell sowie auch infrastrukturell eng miteinander verknüpft. Entsprechend sind im Rahmen der neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodelle der beiden zuständigen Direktionen möglichst einheitliche Vorgaben und Prozesse für

die Leistungserbringenden von zentraler Bedeutung. Unverändert sind viele Punkte jedoch nicht einheitlich geregelt und erschweren so die Betriebsführung auf unnötige Art und Weise. Es gibt kaum sachliche Gründe, die eine unterschiedliche Handhabung durch die beiden Direktionen rechtfertigen. Insbesondere folgende Punkte sollen vereinheitlicht werden:

- Eingabetermine Reporting-Unterlagen: Sinnvollerweise werden die Termine jenen der BKD und der GSI (Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung) angepasst.
- Infrastrukturpauschale: Vermeidung unterschiedliche Periodizität der Anpassung jährlich an externe Indizes, uneinheitliches Wording.
- Gehaltssystem: Orientierung an kantonalen Gehaltseinrichtungssystemen für sämtliche Mitarbeitenden analog BKD (LAG für Lehrpersonal als Spezialfall)
- Anpassungen der Betriebskostenpauschale: Analog Lösung BKD (und GSI) jährliche Anpassung entsprechend den jeweiligen Betriebskostenanteilen an (1) die jährliche Lohnkostenerhöhung und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal (für Personalaufwand) sowie (2) an den Landesindex der Konsumentenpreise (für Sachaufwand)
- Eintrag im Handelsregister: Diese Vorgabe (im aktuellen Leistungsvertragsentwurf KJA für stationäre Angebote) besteht nur für die Leistungserbringung für die DIJ, nicht aber bei der BKD und der GSI. Der Grund für eine solch zwingende, von anderen Direktionen abweichende Vorgabe ist nicht klar.

4) Sicherstellung des Angebots von Sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen

Gesetz und Verordnungen haben die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Leistungsangeboten zum Ziel. Die in der AKLV und KFSV konzeptionierten Vorgaben gefährden den Fortbestand der Sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen mit einer sehr kleinen Platzzahl. Diese professionellen Angebote erhöhen die Angebotsvielfalt und tragen zu einem vielfältigen und qualitativ guten Leistungsangebot bei. Gerade auch für besonders hochbelastete Jugendliche («Systemsprenger*innen») sind solche Angebote von grosser Bedeutung. Entsprechend werden von den vermittelnden Stellen auch hohe professionelle Ansprüche an diese Leistungserbringenden gestellt.

Der Status von sozialpädagogischen Pflegefamilien für besonders hochbelastete Jugendliche soll überprüft werden, dem professionellen Setting mit hohen fachlichen Anforderungen soll Rechnung getragen werden. Sozialpädagogische Pflegefamilien sollen deshalb dem Heimbereich zugeordnet werden. Die Rahmbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass solche Angebote weiterhin möglich und finanzierbar sind. Wir empfehlen eine Orientierung an der Begrifflichkeit der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Punkt 5.3 («Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung») und entsprechend die Definition adäquater, angepasster Anforderungen (insb. Grösse, personelle und räumliche Rahmenbedingungen).

(Alternativ: Expliziter Hinweis im Vortrag unter Art. 2 KVS, dass die Betreuung von besonders hochbelasteten Jugendlichen («Systemsprenger*innen») in Pflegefamilien zu den «hochspezialisierten Leistungen mit extrem geringer Menge» gehören, die nicht speziell erwähnt werden, aber vertraglich vereinbart werden).

Werden diese bisherigen professionellen Kleinakteure (weniger als 4 Plätze) mit familiären Angeboten durch Wegfallen einer entsprechend nötigen Finanzierung in den unprofessionellen Bereich verschoben, droht der Verlust dieser Angebote (vgl. Konsultationsantworten AKLV, Art. 16 und KFSV, Art. 2 und 27).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Allgemeine Bemerkungen	Bei der Umsetzung der Verordnung ist auf die spezifischen sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten des französischsprachigen Kantonsteils Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Konsultationsantwort der PIEA.	
Artikel 1 Allg. Bestimmungen: Zweck und Geltungsbereich		
Artikel 2 Allg. Bestimmungen: Wahrung des Kindeswohls		
Artikel 3 Familienpflege: Bewilligungspflicht		
Artikel 4 Familienpflege: Zuständigkeit	Abs. 2: Wir erachten die Durchführung einer Abklärung für eine Bewilligung als Staatsaufgabe. Eine DAF kann sinnvollerweise miteinbezogen werden, die Verantwortung über die Abklärung sollte aber bei der Behörde verbleiben, da diese auch für die Bewilligung verantwortlich ist. Sprachliches Detail: Ein oder mehrere kommunale Dienste: einheitlich zu Art. 12 formulieren.	Abs. 2 anpassen: «Die zuständige Behörde kann die Durchführung von Abklärungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mittels Leistungsvertrag an einen kommunalen Dienst oder geeignete private Stellen übertragen.»
Artikel 5 Familienpflege: Bewilligungsformen		
Artikel 6 Familienpflege: Bewilligungsvoraussetzungen		
Artikel 7 Familienpflege: Krisenunterbringung		
Artikel 8 Familienpflege, Aufnahme ausländ. Kinder: Bewilligungsvoraussetzungen		
Artikel 9 Familienpflege, Aufnahme ausländ. Kinder: Wichtiger Grund		
Artikel 10 Familienpflege, Aufnahme ausländ. Kinder: Gesetzl. Vertretung		

Artikel 11

Familienpflege, Aufnahme zur Adoption

Artikel 12

Familienpflege, Aufsicht:
Zuständigkeit

Abs. 2:

Wir erachten die Durchführung der Aufsicht als Staatsaufgabe. Sie soll nicht an private Stellen übertragen werden können.

Abs. 2 anpassen:

«Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Aufgaben mittels Leistungsvertrag an kommunale Dienste ~~oder geeignete private Stellen~~ übertragen.»

Artikel 13

Familienpflege, Aufsicht:
Aufgabe

Artikel 14

Familienpflege, Aufsicht:
Meldepflicht

Eine Meldepflicht muss auch bestehen, wenn die unter Art. 6 genannten Bewilligungsvoraussetzungen gefährdet oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 14, Abs. 1:

«[...] über alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse oder wichtiger Vorkommnisse im Sinne von Artikel 9 PAVO ~~sowie von Artikel 6 AKLV.~~»

Artikel 15

Familienpflege, Aufsicht: Widerruf der Bewilligung

Artikel 16

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligungspflicht

Gesetz und Verordnungen haben die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Leistungsangeboten zum Ziel. Die in der AKLV und KFSV konzeptionierten Vorgaben gefährden den Fortbestand der sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen mit einer sehr kleinen Platzzahl. Diese professionellen sozialpädagogischen Angebote erhöhen die Angebotsvielfalt und tragen zu einem vielfältigen und qualitativ guten Leistungsangebot bei. Gerade auch für besonders hochbelastete Jugendliche («Systemsprenger*innen») sind solche Angebote von grosser Bedeutung (vgl. Konsultationsantwort SOCIALBERN zum KFSV, Art. 2 und 27). Entsprechend werden von den vermittelnden Stellen auch professionelle Ansprüche an diese Leistungserbringenden gestellt.

Die Rahmbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass solche Angebote weiterhin möglich und finanzierbar sind. Eine Orientierung an der Begrifflichkeit der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Punkt 5.3 («Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung») empfiehlt sich. Es sind entsprechend adäquate, angepasste Anforderungen zu definieren (insb. Grösse, personelle und räumliche Rahmenbedingungen).

Werden die bisherigen professionellen Kleinakteure mit familiären Angeboten (weniger als 4 Plätze) durch das Wegfallen der entsprechend nötigen Finanzierung in den unprofessionellen Bereich verschoben, droht der Verlust dieser Angebote. Mittels einer «Entschädigung» (Art. 30 Abs. 2 KFSG) in der im Anhang 2 KFSV, (Punkt 9) genannten Höhe von CHF 133 pro Tag ist eine professionelle Arbeit nicht möglich.

vgl. auch Konsultationsantwort SOCIALBERN zu Art. 27 KFSV.

Der Status von sozialpädagogischen Pflegefamilien für besonders hochbelastete Jugendliche soll überprüft werden. Dem professionellen Setting soll dabei Rechnung getragen werden. Sinnvoll erscheint, sich an der Begrifflichkeit der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Punkt 5.3 («Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung»), zu orientieren. Sozialpädagogische Pflegefamilien haben genauso professionelle Ansprüche zu erfüllen und müssen daher über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügen. Aus diesem Grund sind sie dem Heimbereich zuzuordnen.

Es sind daher Rahmenbedingungen in AKLV und KFSV zu schaffen, damit Angebote (und damit auch der Fortbestand) der sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen weiterhin möglich und finanzierbar sind. (insb. Grösse, personelle und räumliche Rahmenbedingungen / Begrifflichkeit «Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung»).

(Alternativ: Expliziter Hinweis, im Vortrag unter Art. 2 KFSV, dass die Betreuung von besonders hochbelasteten Jugendlichen («Systemsprenger*innen») in Pflegefamilien zu den «hochspezialisierten Leistungen mit extrem geringer Menge» gehören, die nicht speziell erwähnt werden, aber vertraglich vereinbart werden).

Artikel 17

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Zuständigkeit und Inhalte

Artikel 18

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligungsvoraussetzungen

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 18-21.:

Die Erläuterungen zu den Betriebsbewilligungsvoraussetzung in Art. 18-21 sind sehr offen und vage formuliert, sie geben kaum Orientierung über die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben in wesentlichen Punkten wie dem Betreuungsschlüssel oder den erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden. Übergeordnete Empfehlungen und Richtlinien auf interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene sind wenn immer möglich zu berücksichtigen. Ergänzend zu den Ausführungen sollen im Vortrag insbesondere auch folgende Vorgaben erläutert werden:

- Die IVSE-Vorgaben beinhalten wichtige interkantonal vereinbarte Qualitätsrichtlinien, die bei den Betriebsbewilligungsvoraussetzungen berücksichtigt werden müssen.
- Einrichtungen mit Anerkennung des Bundesamts für Justiz (BJ) haben zwingend auch die bundesrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen und Standards zu erfüllen. Dies betrifft unter anderem auch Vorgaben zum Betreuungsschlüssel (vgl. Art. 21).

Abs. 1, lit. f:

vgl. Bemerkungen zu Art. 24.

In Konsistenz und Korrelation zu den Erläuterungen zu Art. 24 schlagen wir nebenstehende Anpassung vor:

Ergänzen im Vortrag:

gemäss Ausführungen links.

Abs. 1, lit. f anpassen:

«die Trennung von strategischer Trägerschaft und operativer Führung gewährleistet ~~die interne Aufsicht sicher~~gestellt ist (Art. 24),»

Artikel 19

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Konzept. Grundlagen.

Vortrag, Erläuterung freiheitsbeschränkende Massnahmen:

Wir erachten es als sinnvoll und notwendig, dass im Rahmen der Konzepte festgehalten wird, wie die Einrichtungen mit Grenzüberschreitungen von Kindern/Jugendlichen und gegebenenfalls mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen umgehen. Es ist uns aber ein wichtiges Anliegen, dass das FMJG nicht als allg. juristische Referenz für Förder- und Schutzleistungen gilt, sondern differenziert Eingang findet:

- a) Es ist nur für Jugendliche anwendbar, die aufgrund einer erheblichen Störung des Sozialverhaltens oder aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, d.h. zivilrechtlich, eingewiesen worden sind. (Art. 3, Abs. 1 FMJG).
- b) Es gilt nicht für die Betreuung von Jugendlichen mit Behinderungen oder psychischen Krankheiten (FMJG, Fn 1, S. 5)
- c) Disziplinarische Massnahmen im Rahmen des KFG sind nur in den Jugendheimen Lory und Viktoria Stiftung möglich, Sicherungsmittel und Zwangsmassnahmen demgegenüber de-jure in allen Institutionen für Jugendliche, welche diese im zu bewilligenden Betriebskonzept vorsehen (Art. 5 FMJG).

Wichtig erscheint auch die Unterscheidung zu «pädagogischen Massnahmen, die keinen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen».

Anpassen Vortrag:

Überarbeiten des Vortragstexts zur Erläuterung der freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Gesamtkontext des Umgangs mit Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen und deren Abbildung in den Konzepten. Stellung des FMJG im Zusammenhang mit den Förder- und Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der Erläuterung links präzisieren.

Artikel 20

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Leitungspersonen

Abs. 2, lit. a:

Es ist für den Laien nicht klar, wer mit «operativer Leitung» gemeint ist: Handelt es sich um die übergeordnete Hauptleitung (Einzelperson oder Co-Leitung) oder um geht es um sämtliche Mitglieder einer Geschäftsleitung? Eine Präzisierung im Vortrag wäre wertvoll.

Die Anforderungen an die operativ verantwortlichen Leitungspersonen werden unnötig stark definiert (im Vergleich zur bisherigen kant. PAVO bezüglich *fachlicher* Ausbildung sogar erhöht) und schränken insbesondere die Ausgestaltung der Führungsstruktur unnötig ein. Je grösser die Institution, desto wichtiger sind fundierte Management-Kompetenzen für die operative verantwortliche Führungsperson im Vergleich zu Fach-Knowhow in der Sozialpädagogik. Das erforderliche Knowhow aus einem Abschluss in Sozialpädagogik, Heilpädagogik oder Sozialer Arbeit muss in diesem Fall nicht zwingend bei der operativ verantwortlichen Leitungsperson angesiedelt sein. Gesamtleitungen, die Leitende von Betreuungseinheiten führen und selbst keine Betreuungsaufgaben wahrnehmen, müssen nicht unbedingt über die gleiche Fachausbildung verfügen müssen wie die Mitarbeitenden, die sie führen. Dies rechtfertigt sich, da die pädagogische Verantwortung diesfalls von einer Führungsfunktion auf anderer Organisationsebene wahrgenommen wird. Es soll ausschliesslich geregelt sein, dass entsprechendes Fach-Knowhow aus einem Tertiärabschluss im operativen Leitungsgremium verankert ist.

Abs. 2, lit. a, anpassen:

Leitungspersonen müssen namentlich:

- a **Berufsausbildung aus einem über-einen** Abschluss in Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialer Arbeit oder über eine vergleichbare tertiäre Ausbildung **im operativen Leitungsgremium sicherstellen verfü-**
gen,

Artikel 21

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Mitarbeitende

Während in der Verordnung unter Art. 20 für die operativ verantwortliche Leitungsperson explizit ein Abschluss in Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit oder über eine vergleichbare tertiäre Ausbildung verlangt wird, fehlen in der Vorlage solche Anforderungen für das effektiv in der Betreuung tätige Personal. In den Ausführungen der Verordnung sowie im Vortrag sind weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der fachlichen Eignung der Mitarbeitenden und zum Betreuungsschlüssel festgehalten, obwohl dies gemäss Art. 9, Abs. 2 KFSG explizit durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt werden muss. Notwendig wäre zumindest der Hinweis, dass Kategorien nach Institutionentypen und entsprechende Bandbreiten definiert werden, unter Berücksichtigung der IVSE-Bestimmungen der SODK, welche mit ihren schweizweiten Vorgaben für die Aufnahme ausserkantonaler Kinder qualitätssichernde Rahmenbedingungen schaffen. Die in der aktuell gültigen kant. PAVO bzw. in der HEV (Art. 9, Abs. 3) festgehaltene Regelung, dass in der Regel zwei Drittel des Personals über eine anerkannte Ausbildung in Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, soll beibehalten werden. Ergänzend soll in Anlehnung an die in Art. 16 vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich «Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung» für diese Angebotsformen analog der IVSE-Anforderungen mit einer tieferen Fachpersonalquote Rechnung getragen werden (1/2 statt 1/3).

Abs. 3 ergänzen (in Anlehnung an kant. HEV):

«In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche müssen in der Regel mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen, sozialpädagogischen, heilpädagogischen oder psychosozialen Bereich verfügen. Bei Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung beträgt der Anteil die Hälfte.»

Definition von Kategorien nach Institutionentypen/Leistungsangeboten und entsprechender Bandbreiten für Ausbildungsanforderungen des Personals und der Betreuungsschlüssel, unter Berücksichtigung der IVSE-Bestimmungen der SODK und weiterer Vorgaben (z.B. BJ).

Im **Vortrag** ist zumindest auf die Vorgaben zum Betreuungsmix gemäss IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen (Kap. 5) und mögliche weitere Vorgaben (z.B. aufgrund einer BJ-Anerkennung) hinzuweisen.

Artikel 22

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Strafregisterauszüge

Abs. 1:

Es ist für die Trägerschaft oder die operative Leitung einer Einrichtung nicht möglich, verlässlich prüfen, ob sich Mitarbeitenden in einem *laufenden* Strafrechtsverfahren befinden.

Abs. 2:

Zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen wird der Begriff «periodisch» sinnvollerweise konkretisiert. Damit wird auch Legitimation der Einrichtungen gegenüber den Mitarbeitenden zur Einholung der Strafregisterauszüge gestärkt.

Allg:

Die Einrichtungen sind nicht befähigt, Strafregisterauszüge für Zivis zu beantragen. Sie können aber im Rahmen der Pflichtenhefte die Leumundsabklärung durch das ZIVI beantragen. In diesem Fall ist das ZIVI ermächtigt, Einsicht in den Strafregisterauszug zu nehmen. Das ZIVI fällt den Entscheid, ob allfällige Einträge im Strafregister einen Hinderungsgrund für den vereinbarten Einsatz und die auszuübenden Tätigkeiten darstellen; es übernimmt formell die Verantwortung und gibt den Einrichtungen keine Auskunft über die konkreten Ergebnisse der Leumundsabklärung. Zivis sind daher vom Art. 22 ausgeschlossen.

Abs. 1 so anpassen, dass sich die Prüfung ausschliesslich auf nachprüfbare Verurteilungen bezieht.

Abs. 2 anpassen:

«Die Trägerschaft der Einrichtung oder die für die operative Leitung verantwortlichen Personen prüfen **min. alle 5 Jahre periodisch** oder **in besonderen Situationen** auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, ob Absatz 1 erfüllt ist, und holen hierfür folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:»

Ergänzen im Vortrag oder in den Richtlinien:

Kurzer Hinweis über die spezielle Situation bei Zivis mit Verweis auf die Regelung des ZIVI; Handhabung von Praktikant/-innen erläutern.

Artikel 23

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Räumlichkeiten.

Artikel 24

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Interne Aufsicht

Die Trägerschaft ist als oberstes Organ für die strategische Führung und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Wir erachten es aber als unpassend, die Trägerschaft primär als «Aufsicht» zu bezeichnen, auch wenn diese Aufgabe tatsächlich zum Aufgabengebiet der Trägerschaft gehört. Eine solche einseitige Auslegung der Trägerschaftsrolle widerspricht den Vorstellungen einer strategischen Führung sowie der kooperativen Zusammenarbeit innerhalb einer stationären Einrichtung.
vgl. auch Rückmeldung zu Art. 18.

Anpassen Art. 24: Trägerschaft Interne Aufsicht

¹ Die Trägerschaft der stationären Einrichtung oder eine andere geeignete, personell unabhängige Stelle gewährleistet **die strategische Führung und Weiterentwicklung der Einrichtung** ~~die interne Aufsicht~~.

² **In ihrer Rolle als** ~~Die~~ interne Aufsicht prüft sie **die** Umsetzung des Betriebskonzeptes und berät die Leitungspersonen namentlich bezüglich pädagogischer und betrieblicher Belange.

Artikel 25

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Bewilligung: Meldestellen

Von besonderer Bedeutung ist die Niederschwelligkeit der Meldestelle und die Besetzung durch kompetente Personen. Wir empfehlen, sich bei der Ausgestaltung der Systematik und der Abgrenzung zwischen interner Meldestelle, internem Aufsichtsgremium und übergeordneter Ombudsstelle (Trägerschaft mit Vertretungen der Anspruchsgruppen) am Modell der Charta Prävention zu orientieren (https://www.charta-praevention.ch/?Melde_und_Beratungsstellen:Definitionen).

Orientierung am Modell der Charta Prävention, Hinweis auf die Ombudsstelle als externe Meldestelle im Vortrag ergänzen.

Artikel 26

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Aufsicht: Zuständigkeit und Aufgabe

Abs. 3:

Die aufgeführten Möglichkeiten zur Urteilsbildung der Aufsicht werden begrüsst. Wichtig erscheint allerdings, dass das Instrument des Gesprächs analog dem Wortlaut in der PAVO in den Vordergrund gerückt wird und in der Verordnung ebenfalls genannt wird.

Abs. 3 ergänzen:

«Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder geeigneten Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Kinder bilden und namentlich

- a Im Gespräch,
- ba unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen,
- cb externe Fachpersonen (Ärztinnen, Psychologen, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorinnen usw.) beiziehen.

Artikel 27

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Aufsicht: Meldepflicht

Die Meldepflicht ist ein wichtiges Element und wird unterstützt. Die Formulierung im Artikel schafft jedoch Abgrenzungsprobleme, da sie sehr absolut gehalten und so kaum zielführend ist. Die im Vortrag vorhandene Ergänzung erscheint sehr wichtig: «... Ereignisse zu melden, die den Betrieb der Einrichtung oder das Wohl der betreuten Kinder massgeblich beeinträchtigen.» Sinnvollerweise gibt es auf Umsetzungsebene operative Hilfsmittel, die zusätzliche Orientierung geben, analog dem bisherigen Leitfaden des KJA.

Abs 2 anpassen:

Ausserdem sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle besondere Vorkommnisse zu melden, namentlich in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten von oder gegenüber Mitarbeitenden oder Kindern. Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres erarbeitet konkretisierende Richtlinien.»

Artikel 28

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Aufsicht: Massnahmen

Artikel 29

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Aufsicht: Widerruf der Bewilligung

Artikel 30

Unterbringung stat. Einrichtungen,
Aufsicht: Information der Betroffenen

Artikel 31

Ambulante Leistungen:
Meldepflicht

Artikel 32

Ambulante Leistungen:
Kindeswohl

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden in Betreuungsfunktionen sind äusserst vage formuliert («müssen [...] geeignet sein»). Gerade im ambulanten Setting erfolgt die Arbeit oft durch Einzelpersonen und nicht in Teams, was entsprechend höhere Fachkompetenzen nötig macht. Entsprechende Ausbildungsvorgaben müssen definiert sein.

Im Gegensatz zu den Anforderungen bei stationären Einrichtungen fehlt auch die Anforderung des Einholens von Strafregisterauszügen, obwohl mögliche Situationen zur Gefährdung des Kindeswohls in den beiden Settings vergleichbar sind.

Zudem ist es nicht plausibel, wieso es bei ambulanten Leistungen im Gegensatz zu stationären Leistungen keine interne Meldestellen braucht (Art. 25).

Ergänzen: Abs. 2 mit einer Aussage zu den qualitativen Vorgaben (ev. Referenz auf einen entsprechenden Referenzrahmen).

Ergänzen: Art. 32a *Strafregisterauszüge*
Analog bereinigter Art. 22 (für stationäre Einrichtung)

Artikel 33

Ambulante Leistungen:
Änderung der Verhältnisse

vgl. Rückmeldung zu Art. 27.

Artikel 34

Ambulante Leistungen:
Aufsicht

Während im stationären Bereich dem Bereich Aufsicht erfreulicherweise grosse Beachtung geschenkt wird und ein eigenes Kapitel mit 3 Artikeln (Art. 26-28) gewidmet ist, wird dies im ambulanten Bereich auf hoher Flugebene in einem Artikel abgehandelt und primär auf die allgemeinen Regelungen der PAVO verwiesen. Im Gegensatz zu den Artikeln zur Aufsicht des stationären Bereichs fehlt bei beim Artikel zur Aufsicht des ambulanten Bereichs der konkrete Bezug zum Kindeswohl. Weiter fehlen auch Angaben über die Instrumente und Massnahmen der Aufsichtsbehörde. Risikosituationen bestehen im ambulanten Setting genauso wie im stationären Setting.

Artikel 34 anpassen:

Zur Sicherstellung des Kindeswohls weiter konkretisieren bzw. adaptieren in Anlehnung an die Regelungen der Aufsicht für stationäre Leistungen (Art. 26-28).

Artikel 35

Aufsichtsrechtliche Anzeigen

Artikel 36

Übergangsbestimmungen:
Zuständigkeit Familienpflege

Artikel 37

Übergangsbestimmungen:
Bisherige Bewilligungen

Artikel 38

Schlussbestimmungen:
Inkrafttreten

Artikel 39

Schlussbestimmungen:
Änderung von Erlassen
